

Besondere Vertragsbedingungen für die Ausführung folgender angebotener Bauleistungen

Vergabenummer
FEL G67

Baumaßnahme FEL - Neubau einer Grundschule (IBSM) und eines Kindergartens (IKC) sowie Umbau eines Bestandsgebäudes für Kinderkrippe (IKC), Feldmochinger Str. 7, 80992 München
Leistung G67 Photovoltaik

1. Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (= Ausführungsfristen):
Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am _____ ☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Abs. 2 Satz 2 VOB/B);
 die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum **28.09.2026** zugehen. Das Auskunftsrecht gemäß
 § 5 Abs. 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

☐ am _____
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☒ in der **47.** KW **2026**, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☐ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (= Vertragsfristen) gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind:

☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn.
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung.
☐ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☐ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:

2. Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist genannten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ EUR (ohne Umsatzsteuer)*
☐ _____ Prozent der Abrechnungssumme ohne Umsatzsteuer.*)
 Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil der Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der Abrechnungssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.**)
 Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Abrechnungssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3. Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß
 § 16 Absatz 3 Nr. 1 VOB/B und der Eintritt des Verzuges gemäß § 16 Absatz 5 Nr. 3 verlängert auf **60** Tage.

*) Hinweis: Die Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs darf 0,1 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

**) Hinweis: Die Vertragsstrafe darf insgesamt 5 Prozent der Netto-Abrechnungssumme nicht überschreiten.

4. Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5. Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

- ☐ Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6. Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- die Vertragserfüllung das Formblatt KFB BD 3a „Vertragserfüllungsbürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt KFB BD 3c „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt KFB BD 3b „Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft“

7. Technische Spezifikation

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8. Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9. Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- ☒ Die Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist verboten.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

siehe folgende Seiten 3 und 4 BVB (KFB V9 BVB) mit den Punkten 10.1 bis 10.16.

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 10.1. Bei Auftragserteilung / Zuschlag hat der Auftragnehmer (AN) - so bei Angebotsabgabe noch nicht erfolgt - das Exemplar einer vollständigen LV-Langtextfassung entsprechend seinem Angebot mit den Angebotspreisen, ggf. den Produktangaben in den Positions-beschreibungen sowie unterzeichnet binnen 14 Werktagen (WT) dem Auftraggeber (AG) in Papierform und als pdf zu übermitteln.
- 10.2. Die Angebotspreise sind Festpreise bis zur Fertigstellung und Schlussabrechnung. Lohn-/Stoff-/Material-/Transportgleitklauseln werden nicht vereinbart. Die vereinbarten Preise sind - von § 2 Nr. 3 VOB/B und sonst in der VOB/B vorgesehenen wie auch sich sonst nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebenden Preisänderungsmöglichkeiten abgesehen - Festpreise.
- 10.3. Abschlagsrechnungen (AR), Teilschluss- (TS) und Schlussrechnung (SR):
Das jeweilige Original samt aller Rechnungsunterlagen / Nachweise (Aufmaße, Pläne, Bestätigungen etc.) ist direkt beim AG (IBSM u IKC) in Papier sowie zeitgleich 1 Aus-fertigung samt aller Rechnungsunterlagen / Nachweise in Papier bei der zuständigen Objektüberwachung (Architekt bzw. Fachplaner) einzureichen. Etwaige Frist-berechnungen/Zahlungsfristen/Fälligkeiten setzen den Zugang bei jedem der beiden Adressaten voraus. Fristen beginnen erst ab dem zeitlich letzten Zugang bei einem der vorgenannten Adressaten zu laufen.
- 10.4. Für Nachtragsleistungen und für zusätzliche Leistungen ist vor Ausführung dem AG ein Nachtragsangebot vorzulegen. Für etwaige Bedarfs-/Eventual- und Alternativpositionen ist vor Ausführung die Freigabe des AG einzuholen. Nämliches gilt für Stundenloharbeiten. Abtretungen bedürfen der Zustimmung des AG.
- 10.5. Der AN verpflichtet sich, auf Anordnung des AG, der Projektleitung oder der Objektüberwachung an den Baubesprechungen vor Ort mit einem geeigneten Vertreter teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.6. Der AN übernimmt die Aufgabe des verantwortlichen Bauleiters nach LBO. Eine gesonderte Vergütung fällt hierfür nicht an.
- 10.7. Der AN hat den AG rechtzeitig vorher zu informieren, wenn durch die weitere Ausführung Teile seiner Leistung der Prüfung und Feststellung entzogen werden.
- 10.8. Für die Abnahme der Leistungen des AN wird die förmliche Abnahme seitens des AG verlangt.
- 10.9. Der AG hat für das ausgeschriebene Bauvorhaben eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen, in der alle am Bau Beteiligten mitversichert sind und welche auch die Leistungen des AN gemäß den Versicherungsbedingungen (ABN) mit abdeckt. Deshalb wird die Prämie anteilmäßig auf alle AN entsprechend ihres Auftragsvolumens umgelegt und bei der Endabrechnung 0,25% der jeweiligen Nettoschlussrechnungssumme bei jedem AN einbehalten. Die Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 500,00 €. Sofern der AN durch einen Versicherungsfall betroffen ist, trägt er diesen Selbstbehalt im Verhältnis zum AG. Da die Bauleistungsversicherung dem AN einen wesentlichen Teil seines Risikos abnimmt ist der Wagniszuschlag bei der Kalkulation entsprechend zu ermäßigen.
- 10.10. Die Anschlussanlagen Baustrom und Bauwasser sowie sanitäre Einrichtungen/WC und Baufreinreinigung werden bauseits gestellt. Von den Kosten hierfür trägt der AN je für Baustrom 0,2%, Bauwasser 0,2%, san. Einrichtungen 0,2%, Baufreinreinigung 0,2% seiner Nettoschlussrechnungssumme. Dem AN verbleibt für die Verbrauchskosten von Baustrom und Bauwasser die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Aufwand, soweit der AN diese Abrechnungsart vor Leistungsausführung schriftlich anzeigt. Der AN muss in diesem Fall die notwendigen, ggf. zusätzlichen separaten, Mess- und Zähleinrichtungen stellen und diese wie den Verbrauch vor Leistungsausführung und sodann fortlaufend unter Einbeziehung des AG dokumentieren.
- 10.11. Die Einrichtung von Unterkünften zu Wohnzwecken auf der Baustelle ist nicht gestattet.

- 10.12. Lagerflächen können nur im begrenzten Umfang auf dem Baugrundstück zur Verfügung gestellt werden. Ein umfassender Anspruch hierauf besteht nicht. In Anspruch genommene Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Arbeitsplätze, Aufenthalts- und Lagerplätze sind Sache des AN. Die Kosten hierfür sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 10.13. Dem AN obliegt das Entfernen, Beseitigen und Entsorgen aller bei und aus seiner Leistungserbringung anfallenden Materialien wie Bauschutt, Abbruchmaterial, Abfälle, Restmaterial, Verunreinigungen etc. und umfasst auch die ordnungsgemäße Entsorgung gemäß den geltenden Entsorgungsrichtlinien. Die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten. Grundwasser- und erdreichgefährdende Stoffe sind fachgerecht zu sammeln und schadlos zu beseitigen. Es dürfen auch keine Stoffe, insbes. Farbrückstände, Lösungsmittel, Holzschutzmittel etc. der Kanalisation zugeführt werden. Ergänzend gilt KFB VE15.
- 10.14. Die Baumaßnahme fällt unter die Verordnung über „Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen“ (BaustellV) vom 10.06.1998 i. d. Fass. vom 01.04.2023. Der AG hat einen SiGeKo beauftragt, der die Belange des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes auf der Baustelle koordiniert. Der AN hat vor Ausführungsbeginn seinen Sicherheitsbeauftragten namentlich und mit Kommunikationsdaten zu benennen. Dieser ist für die Einhaltung und Überwachung der geltenden Sicherheitsvorschriften und -richtlinien stellvertretend für den AN vor Ort verantwortlich. Ebenso für etwaige Nachunternehmer des AN
- 10.15. Schreiben mit wichtigen, insbesondere vertragsberührenden Inhalten (wie Bedenkenanmeldung, Nachträge etc.) sind direkt an den AG auf dem Postweg zu übersenden sowie zur Information eine Kopie hiervon direkt an den zuständigen Planer / Objektüberwachung zu übermitteln (möglichst per E-Mail).
- 10.16. Zur Erreichung einer möglichst effizienten, reibungslosen und übersichtlichen Zusammenarbeit bei der Baudurchführung wird zur Baukommunikation organisatorisch einheitlich festgelegt:

Bei der Kommunikation nach Zuschlag per E-Mail (an Planer / Objektüberwachung / Projektleitung) ist folgende Betreff- und Dateibenennung (auch für Anhänge) zwingend einzuhalten (ansonsten ev. kein Eingang; eine weitere ausführliche Bezeichnung von BV, Straße, Gewerk etc. ist damit unnötig, da durch die Abkürzungen das Bauvorhaben (Lage, Ort, Art etc.) konkret durch die Abkürzung „FEL“ und der AN und sein Leistungsbereich/Gewerk durch die Abkürzung „Gxx“ (xx=Vergabenummer) benannt ist):

Projekt-abkürzung	Leer-zeichen	akt. Datum im Format	Leer-zeichen	Gewerk-nummer	Leer-zeichen	Stichwort, Thema
FEL		JJJJ-MM-TT		Gxx		aussagekräftig, prägnant

Beispiel für G05 Baumeister: FEL 2024-06-01 G05 EG Stütze Achsen 1-2 Lage unklar